Gebührentarif zur Gebührenordnung der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Euskirchen

Die Innungsversammlung der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Euskirchen hat gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 2 der Handwerksordnung i.V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung der Innung die nachstehende Fassung des Gebührentarifs zur Gebührenordnung vom [Datum] beschlossen.

l.	Prüfungswesen
----	---------------

1. Gesellenprüfung Teil I und Gesellenprüfung Teil II

a) Zulassung gem. § 37 Abs. 2 HwO	36,00€
b) Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses	10,00€
c) Ersatzausstellung eines Prüfungszeugnisses	30,00€
d) Ausstellung eines Gesellenbriefes	15,00€
e) Ersatzausstellung eines Gesellenbriefes	40,00€

II. Prüfungsgebühren

Auslagen gemäß § 4 der Gebührenordnung werden gesondert berechnet.

1. Gesellenprüfung Teil I	310.00€

2. Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen (Teil II)

a) Gesamtprüfung 395,00 €

b) Fertigkeitsprüfung160,00 €c) Kenntnisprüfung235,00 €

Soweit Mehrkosten bei der Zwischen-, Gesellen- bzw. Abschlussprüfung oder Umschulungsprüfung dadurch anfallen, dass die Innung Werkstätten und andere Räumlichkeiten für praktische und theoretische Prüfungsteile sowie Material und andere Leistungen für die Anfertigung von praktischen Arbeiten zur Verfügung stellt, sind diese vom Ausbildungsbetrieb nach vorheriger Bekanntgabe nach Grund, Art und Höhe an die Innung zu erstatten.

Für Wiederholungsprüfungen gelten die o. g. Gebühren ebenso.

3. Bei Rücktritt von den o. g. Prüfungen je nach entstandenen Kosten,mindestens jedoch50,00 €

III. Verwaltungsgebühren

Verfahren vor dem Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten gemäß § 111 ArbGG.

Für den antragstellenden Ausbildenden

a)	bei Durchführung eines Verfahrens	360,00€
b)	Rücknahme eines Antrags im Vorverfahren	70,00 bis 110,00 €
	Rücknahme eines Antrags nach einer Ladung zum Termin	150,00 € bis 220,00 €

IV. Abgasuntersuchung

1. Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	130, EUR
2. Erweiterung der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO	100, EUR

- Nachprüfung anl. Neuanerkennung/Erweiterung der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO
 50,00 EUR
- 4. Versagung einer Neuanerkennung/Erweiterung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO 150,-- EUR
- 5. Rücknahme Widerruf einer Neuanerkennung als Kraftfahrzeugwerkstattfür die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO100,-- EUR
- 6. Anerkennung-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle
 Änderungen der Anerkennung für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO

 20,-- EUR
- 7. Wiederholungprüfung der anerkannten Werkstätten für die Durchführung
 Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO
 75,-- EUR
- 8. <u>Nachprüfung</u> anlässlich der Wiederholungsprüfung der anerkannten Werk-Stätten für die Durchführung der Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO 50,-- EUR

V. Sicherheitsprüfung

Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von
 Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO
 230,00 EUR

- Nachprüfung anl. einer Wiederholungsprüfung, Neuanerkennung, Erweiterung und Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO
- 3. Versagung einer Neuanerkennung/Erweiterung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 150,00 EUR
- 4. Rücknahme oder Widerruf einer Neuanerkennung/Erweiterung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 100,00 EUR
- 5. Anerkennungs-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle Änderungen der Anerkennung für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 20,00 EUR
- 6. Wiederholungsprüfung der anerkannten Werkstätten für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 150,00 EUR
- VI. Altauto
- Bescheinigung zur Anerkennung als Altautoannahmestelle gemäß § 4 Abs. 2 der Altauto-VO
 130,00 EUR
- Gestattungsvertrag und Schild zur Anerkennung als Altautoannahmestelle gemäß § 4 Abs. 2 der Altauto-VO
 25,00 EUR
- 3. Folgebescheinigung zur Anerkennung als Altautoannahmestelle gemäß § 4 Abs der Altauto-VO 20,00 EUR
- VII. AUK
- Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK) nach § 29 in Ver-Bindung mit Anlage VIII StVZO

75,00 EUR

2. Anerkennung-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle Änderungen der Anerkennung für die Durchführung der Abgase an Krafträdern (AUK) in Verbindung mit Anlage VIII StVZO

20,00 EUR

3. Wiederholungprüfung der anerkannten Werkstätten für die Durchführung Abgasuntersuchungen nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO

50,-- EUR

VIII. Sicherheitsprüfung 1. Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 230,-- EUR 2. Versagung einer Neuanerkennung/Erweiterung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 150,-- EUR 3. Rücknahme, Widerruf einer Neuanerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 100,-- EUR 4. Anerkennung-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle Änderungen der Anerkennung für die Durchführung von Sicherheits-Prüfungen nach § 29 StVZO 20,-- EUR 5. Wiederholungsprüfung der anerkannten Werkstätten für die Durch-Führung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 200,-- EUR 6. Nachprüfung anl. Wiederholungsprüfung, Neuanerkennung, Erweiterung der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durch-Führung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 50,-- EUR IX. GSP/GAP 1. Anerkennung als Werkstatt für die Durchführung von GSP oder GAP nach § 41 a i. V. m. Anlage XVII StVZO 130,-- EUR 2. Anerkennung-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle Änderungen der Anerkennung für die Durchführung von GSP oder GAP nach § 41 a i. V. m. Anlage XVII StVZO 20,-- EUR 3. Wiederholungprüfung der anerkannten Werkstätten für die Durchführung Abgasuntersuchungen nach § 41 a i. V. m. Anlage XVII StVZO 75,-- EUR

X. PSP-Prüfung

1. Prüfstützpunktprüfung nach Anlage VIII d StVZO für <u>Kraftfahrzeugbetriebe</u>	
(alle 2 Jahre)	75, EUR

2. Prüfstützpunktprüfung nach Anlage VIII d StVZO für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge (alle 2 Jahre)

Kombinierte Wiederholungsprüfungen:

	IV. 7 (AU) und X.3 (PSP)	120,00 EUR
>	IX.3 (GSP/GAP) und X.3 (PSP)	120,00 EUR
>	VII.3 (AUK) und X.3 (PSP)	100,00 EUR
>	IV.7 (AU) und IX.3 (GSP/GAP) und X.3 (PSP)	150,00 EUR

-Preisliste-

Die nachstehenden Artikel und Dienstleistungen verstehen sich netto, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

XI. Siegel, Plaketten, Prägezangen

		a) AU+AUK Nachweissiegel und AU-Bindesiegel (bis 01.07.2021)	0,75 EUR
		b) AUK/Nachweis-Block	8,90 EUR
		c) Prägezange	65,00 EUR
		d) Feinstaubplaketten	1,51 EUR
		e) SP-Nachweissiegel	1,20 EUR
		f) Gas-Nachweissiegel	1,20 EUR
		g) Gas-Nachweis-Block	8,90 EUR
		h) PSP-Schild (für Nichtmitglieder)	30,00 EUR
		i) Prüfset UVV	24,90EUR
Χ.		a) Kalibrierung Scheinwerfer-Einstellplatz (SEP) für Innungsmitglieder	315,00 EUR
		b) Kalibrierung Scheinwerfer-Einstellplatz (SEP) für Nichtmitglieder	415,00 EUR
		c) Kalibrierung AU-Tester Diesel/Benzin	300,00EUR
		d) Kalibrierung AU-Tester nur Diesel	190,00EUR
		e) Kalibrierung AU-Tester nur Benzin	210,00EUR
		d) Vorbereitungstermin (Beratungsgespräch vor Ort) Kalibrierung	100,00 EUR
XI.		AÜK-Systementgelt (ab 1.7.2021)	
	a)	AU-Nachweissiegel	1,90 EUR
	b)	SP-Nachweissiegel	1,90 EUR
	c)	Gas-Nachweissiegel	, 1,90 EUR
	•		•

In dem Siegelpreis ist der Anteil des Systementgeltes in Höhe von 0,30 € zzgl. MwSt., den die Innung an den Verband des Kfz-Gewerbes NRW und an den Bundesinnungsverband des Kfz-Handwerks pro durchgeführte und bestandene Prüfung abzuführen hat, enthalten. Die Kreishandwerkerschaft erhält einen Anteil des Systementgelts und die Verwaltung in Höhe von 0,50 € (bisher 0,30 €) für jedes verkaufte Nachweissiegel. Das AÜK-Systementgelt tritt ab dem 01.07.2021 an die Stelle des bisherigen Plakettenpreises.